

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Wien, am 6. November 1992

12/SN-296/ME

Zl. 1055.99/2-I.2/92

Entwurf der Schieß- und
Sprengmittelgesetznovelle
1992; Stellungnahme

Beilage

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 130	Pr
Datum: 17. Okt. 1992	
Verteilt 18. Nov. 1992	

An das

Präsidium des Nationalrats

*Dr. Albert Haerand*W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, beiliegende Stellungnahme i.G. in 25-facher
Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.F.d.A.:
Handwritten signature

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060**

Wien, am 9. November 1992

Zl. 1055.99/2-I.2/92

Entwurf der Schieß- und
Sprengmittelgesetznovelle
1992; Stellungnahme

Zu Zl. 76 003/20-IV/11/92/L
vom 20. Oktober 1992

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Anpassung i.G. basiert auf Art. 4 EWR-Abkommen, der das Gleichbehandlungsgebot normiert; dies wäre im Entwurf anzuführen.

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte die Einteilung mit Artikeln erfolgen. Unter Artikel I wäre der novellierte § 8 anzuführen, unter Artikel II hingegen die Inkrafttretensregelung, die folgendermaßen lauten könnte: "Diese Gesetzesänderung tritt an jenem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt".

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: